Kanton St.Gallen
Baudepartement

Baudepartement, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation,
Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen

A-Post
Stadtrat Wil
Marktgasse 58
9500 Wil SG

25. August 2014

Geschäft Nr. 14-4189
Gemeinde Wil (SG): Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrte Frau Stadtpräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren Stadträte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Zonenplan Weiler Gampen – Nachtrag zur Genehmigung des Baudepartements vom 14. Dezember 2012**

Das Baudepartement genehmigte am 14. Dezember 2012 den Zonenplan der ehemaligen Gemeinde Bronschhofen, die seit dem 1. Januar 2013 zur Stadt Wil gehört. Der Zonenplan Bronschhofen wurde in Rahmen des Rechtsverfahrens vom Gemeinderat zwei Mal vollständig aufgelegt (27. Januar bis 26. Februar 2010/23. Februar bis 24 März 2011). Der südwestliche Teilbereich der Parzelle Nr. 1491B befand sich während beider Auflagen identisch in der Weilerzone WL.

Am 16. Februar 2011 wurde ein separater Planungsbericht für die Weilerzone Gampen erstellt. Darin wurde die Situation und das Nutzungspotential analysiert und auf dieser Basis die Abgrenzung der Weilerzone begründet. Die Zonenplanabgrenzung ist identisch mit derjenigen auf dem öffentlich aufgelegten Zonenplan. Für das fakultative Referendum (21. Dezember 2011 bis 19. Januar 2012) sind keine neuen Pläne erstellt worden.

Im Rahmen einer Baueingabe auf der Parzelle 1491B im Weiler Gampen hat das Departement Bau Umwelt und Verkehr der Stadt Wil festgestellt, dass das Grundstück auf dem genehmigten Planexemplar nicht in der Weilerzone WL liegt. Diese fehlerhafte Darstellung (Parzelle Nr. 1491B vollständig in der Landwirtschaftszone) entstand durch einen EDV-Fehler beim Druck der neuen Pläne für die Genehmigungseingabe (Veränderung des Plankopfes mit Daten des fakultativen Referendums).

Die Gemeinde Bronschhofen hat das Rechtsverfahren für den neuen Zonenplan bis zum Schluss korrekt durchgeführt und den Planinhalt entsprechend kommuniziert. Die Grundeigentümer der Parz. 1491B durften sich darauf verlassen, dass ihre Liegenschaft eingezont würde. Mit dem vorliegenden Erlass soll der technische Fehler bei der Darstellung der Genehmigungsexemplare korrigiert werden. Die Prüfung ergibt somit, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 300.--.

Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Geoinformation, einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

U. Strauss

Beilagen
- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie
- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation